



Statuten der Aarg. Turnveteranen-Vereinigung (ATVV)

Die in diesen Statuten verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Soweit diese Statuten keine entsprechenden Bestimmungen enthalten, gelten die einschlägigen Bestimmungen des Zivilgesetzbuches (ZGB) über das Vereinsrecht.

1. Name, Sitz, Haftbarkeit

1.1 Name

Aarg. Turnveteranenvereinigung (ATVV).

Die ATVV, gegründet am 19. Juli 1931, ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB. Der Verein besteht aus Kreis- und Ortsgruppen, die den gleichen Statuten unterstehen.

1.2 Sitz

Sitz des Vereins ist der rechtliche Wohnsitz des Präsidenten

1.3 Haftbarkeit

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

2. Zweck und Neutralität

Die ATVV bezweckt die Pflege der Turnfreundschaft und Kameradschaft, sowie die finanzielle Unterstützung der Turnjugend.

Die ATVV ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

3. Mitgliedschaft

3.1 Mitglieder

Die ATVV kann sich anderen kantonalen oder nationalen Organisationen mit verwandter sportlicher Zielsetzung anschliessen.

Mitglied der ATVV kann jeder Turner/Sportler und jede Turnerin/Sportlerin werden, wenn das 40. Altersjahr erreicht wird.

Gönnermitglied der ATVV kann jeder Turner/Sportler und jede Turnerin/Sportlerin bis zur Erreichung des 40. Altersjahr werden, wenn der Jahresbeitrag bezahlt wird.

3.2 Aufnahme

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Eintritt in eine der ATVV angeschlossenen Ortsgruppe.

Die Ortsgruppen führen ein genaues Mitgliederverzeichnis nach den Anordnungen der ATVV und melden den Bestand der Kreisgruppe, welche die Angaben an die ATVV weiterleiten.

3.3 Rechte/Pflichten

Alle Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt. Sie besitzen das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht.

Die Mitglieder sind verpflichtet, sich den Statuten und Reglementen sowie den Anordnungen der ATVV zu unterziehen, Beschlüsse zu akzeptieren und die Interessen der ATVV zu wahren.

3.4 Austritt/Ausschluss

Ein Austritt aus der ATVV ist jeweils auf Ende des Rechnungsjahres möglich.

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber der ATVV nicht erfüllen, können auf Antrag der Ortsgruppe von der Kreisgruppe ausgeschlossen werden. Für den Ausschluss ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

4. Organisation

4.1 Organe

Die Organe der ATVV sind:

- Landsgemeinde
- Kantonalvorstand
- Kreisgruppen (Kreisvorstand)
- Ortsgruppen
- Kontrollstelle

4.2 Landsgemeinde

Die Aarg. Turnveteranen Landsgemeinde ist das höchste Organ der ATVV. Sie setzt sich zusammen aus den Mitgliedern aller Organe der ATVV. Jedes teilnehmende Mitglied besitzt eine Stimme.

Jede einberufene Landsgemeinde ist beschlussfähig. Für Beschlüsse ist das relative Mehr gültig.

Die Geschäfte der Landsgemeinde sind:

- Genehmigung des Jahresberichtes
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Genehmigung von Vergabungen und Budget
- Wahl des Kantonalvorstandes
- Wahl des Präsidenten
- Wahl der Kontrollstelle
- Wahl der Durchführungsorte der Landsgemeinde
- Beschlussfassung über Teil- oder Totalrevision der Statuten

4.3 Kantonalvorstand

Der Kantonalvorstand vertritt die ATVV nach aussen. Er besteht aus fünf Mitgliedern und konstituiert sich unter dem Präsidenten selbst.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre.

Die Aufgaben und Befugnisse des Kantonalvorstandes sind im Geschäftsreglement festgelegt.

4.4 Kreisvorstand

Der Kreisvorstand besteht in der Regel aus drei bis fünf Mitglieder. Er wird durch die Ortsgruppenleiter der Kreisgruppe gewählt, die auch deren Präsidenten wählen, ansonsten konstituiert er sich selbst.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre.

Die Aufgaben und Befugnisse der Kreisgruppe sind im Geschäftsreglement festgelegt.

4.5 Ortsgruppen

Die Ortsgruppen bestimmen ihren Ortsgruppenleiter und seinen Stellvertreter.

Die Aufgaben und Befugnisse der Ortsgruppenleiter sind im Geschäftsreglement festgelegt.

4.6 Kontrollstelle

Als Kontrollstelle werden von der Landsgemeinde zwei Revisoren auf eine Amtsperiode von drei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Kantonalvorstand angehören. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Revisoren haben die vom Kantonalvorstand abzulegende Jahresrechnung zu prüfen und der Landsgemeinde Bericht und Antrag zu stellen.

5. Finanzen

5.1 Einnahmen

Die Einnahmen bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Ausserordentliche Zuwendungen und Spenden

Der Mitgliederbeitrag wird durch die Landsgemeinde auf Antrag des Kantonalvorstandes festgelegt.

Die Kreis- und Ortsgruppen können zusätzliche Beiträge selber festlegen.

5.2 Befreiung vom Mitgliederbeitrag

Durch Krankheit oder Invalidität dauernd pflegebedürftige können vom Ortsgruppenleiter von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit werden.

5.3 Ausgaben

Die Ausgaben, inkl. die Vergabungen, werden vom Kantonalvorstand im Budget vorgeschlagen und von der Landsgemeinde beschlossen.

5.4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

6. Schlussbestimmungen

6.1 Statutengültigkeit

Diese Statuten sind auch gültig für die Kreis- und Ortsgruppen.

Sie können von den Kreis- und Ortsgruppen erweitert werden, dürfen aber diesen Statuten nicht widersprechen.

Art. 6.2 Auflösung

Die ATVV kann nur durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Landsgemeinde mit Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Die auflösende Landsgemeinde beschliesst über die Verwendung des vorhandenen Vermögens zu Gunsten von turnerischen Vereinen oder Tätigkeiten.

Art 6.3 Statutenrevision

Eine Statutenänderung erfolgt auf Antrag des Kantonalvorstandes oder wenn es 2/3 der anwesenden Mitglieder der Landsgemeinde verlangen.

Sie unterliegt der Genehmigung von 2/3 der anwesenden Mitglieder an der Landsgemeinde.

Art. 6.4 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten nach Genehmigung durch die Landsgemeinde sofort in Kraft und ersetzen alle früheren Bestimmungen und Fassungen.

Genehmigt an der ATVV Landsgemeinde vom 18. Juni 2017 in Muri.

Aarg. Turnveteranen-Vereinigung

Der Präsident



Heinz Kim

Der Aktuar



Ernst Meier

Zuzgen/Windisch, 18. Juni 2017